

# Elternbeitragsordnung

## über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten für Kinder in Trägerschaft der LSB SportService Brandenburg gGmbH ab 01.05.2025

Aufgrund der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Landeshauptstadt Potsdam mit der LSB SportService Brandenburg gGmbH Einvernehmen über die Ordnung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten für Potsdamer Kinder in Trägerschaft der LSB SportService Brandenburg gGmbH ab 01.05.2025 hergestellt:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6):

- o § 2 BbgKVerf (Aufgaben und Erstattung von Kosten)
- o § 3 BbgKVerf (Satzungen)
- o § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf (Zuständigkeiten der Gemeindevertretung)

Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824, 2023 I Nr. 19)

- o § 22 SGB VIII (Grundsätze der Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege)
- o § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege)
- o § 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Tagespflege)
- o § 90 SGB VIII (Pauschalierte Kostenbeteiligung)
- o § 97 a SGB VIII (Pflicht zur Auskunft)

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 13)

- o § 2a KitaG (Einkommensbegriff)
- o § 17 KitaG (Elternbeiträge)
- o § 44 KitaG (Elternbeiträge und Essengeld)

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425).

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der LSB SportService Brandenburg gGmbH.
- (2) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege kein Elternbeitrag zu erheben ist, bleiben unberührt.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit gem. § 1 Abs. 3 KitaG hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung der Landeshauptstadt Potsdam oder der Fremdgemeinde erforderlich.
- (2) Kinder aus anderen Gemeinden können bei freier Platzkapazität aufgenommen werden.
- (3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

## **§ 3 Beitragspflichtige**

- (1) Beitrags- und essengeldpflichtig sind die Personensorgeberechtigten (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG).
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Führen die Personensorgeberechtigten keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so wird nur dessen Einkommen einschließlich aller Unterhaltsleistungen zur Beitragsermittlung zu Grunde gelegt.
- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile Beitragspflichtig.

## **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert. Eine etwaige Eingewöhnung wird gesondert mit mindestens dem Grundstundenanspruch siehe § 7 Abs. 3 im entsprechenden Altersbereich berechnet.
- (2) Der Kostenbeitrag wird vorbehaltlich der Regelung in § 8 der Ordnung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. insbesondere während krankheits- oder urlaubsbedingter Abwesenheitszeiten des Kindes oder der allgemeinen Schließzeit der Kindertagesstätte.
- (3) Die Beitragspflicht entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern keine Beiträge aus der Inanspruchnahme der Betreuung, die den zurückliegenden Betreuungszeitraum betreffen oder endgültige Nachweise zur Verifizierung von vorläufigen Einkommensnachweisen, offen sind.

- (4) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

### **§ 5 Beitragserhebung**

- (1) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittlichen Fehlzeiten (inkl. Urlaub) sind bei der Kalkulation der Beiträge bereits berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt der Höhe nach bis zur Festsetzung eines neuen Beitrags bestehen. Den Eltern obliegt eine Mitwirkungspflicht zur ordnungsgemäßen Feststellung ihrer Leistungsverpflichtung. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht oder nicht vollständig nach, haften sie für den dem Träger hieraus entstandenen Schaden zzgl. Zinsen. Auf eine etwaige Verjährung können sich die Eltern bei Verletzung ihrer Informationspflicht nicht berufen.

### **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Zahlungen für Elternbeiträge und Essengeld sind bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Zahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung (siehe Betreuungsvertrag).
- (3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (4) Die Tagessätze nach § 12 (Gastkinder / Besucherkinder) werden nach Inanspruchnahme durch den Träger in Rechnung gestellt. Ein gesonderter Vertrag wird abgeschlossen.

### **§ 7 Maßstab des Elternbeitrags**

- (1) Der Elternbeitrag bemisst sich nach:
- a. dem Elterneinkommen,
  - b. dem vereinbarten Betreuungsumfang,
  - c. der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
  - d. dem jeweiligen Altersbereich des Kindes
- (2) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den Elternteilen, auf deren Gesamteinkommen der Beitrag berechnet wird, ist ausschlaggebend. Unterhaltsberechtigter Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt der Elternbeitragspflichtigen oder eines getrenntlebenden Elternteils wohnen, sondern auch selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B.

Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.

- (3) Folgende Betreuungsumfänge sind möglich:

Betreuungsbereich	Betreuungsumfang
Krippe	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Kindergarten	6h, 7h, 8h, 9h, 10h
Hort	4h, 5h, 6h, 7h, 8h

### § 8 Höhe der Beiträge und des Essengeldes

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Ordnung ist. Die Höhe der Elternbeiträge ist nach der Höhe des Elterneinkommens zu bemessen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KitaG).
- (2) Der Elternbeitrag vermindert sich, ausgehend von der Elternbeitragstabelle für ein Kind (100 % Beitrag - siehe Anlage), bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind um 20 % entsprechend der Anzahl der Kinder vom Beitrag für ein Kind (100 %). Ein Beitrag wird ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern nicht erhoben.

Beitragserhebung je zu betreuendem Kind	
Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je zu betreuendem Kind
1	100% des Beitrags
2	80% von 1 Kind 100%
3	60% von 1 Kind 100%
4	40% von 1 Kind 100%
5	20% von 1 Kind 100%
6	Beitragsfreiheit

- (3) Bei wiederholter Überschreitung des vereinbarten Betreuungsumfanges werden von den Elternbeitragspflichtigen nach vorheriger mündlicher Ermahnung je angefangener halben Stunde 15 € erhoben.
- (4) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen haben die Personensorgeberechtigten einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird durch einen Kooperationspartner des Trägers aufgrund eines Rahmenversorgungsvertrages geleistet. Es gelten die Konditionen aus dem separat abzuschließenden Versorgungsvertrag zwischen Elternbeitragspflichtigen und dem Essensanbieter (Kooperationspartner).

- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, erfolgt auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Elternbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens.
- (6) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (7) Den Beitragspflichtigen obliegt die Pflicht, alle Veränderungen in Schriftform mitzuteilen, die sich auf die Beitragspflicht dem Grunde oder der Höhe nach auswirken können. Insbesondere Änderungen des Einkommens, der Anschrift, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, des Rechtsanspruches, des Betreuungsumfanges oder des Familienstandes sind selbständig und unaufgefordert zu melden und nachzuweisen. Eine verzögerte Mitteilung geht zu Lasten des Mitteilungspflichtigen. Es kann nicht auf die Verjährung abgestellt werden.

## **§ 9 Einkommen**

- (1) Elterneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen. Diejenigen, die Elternbeiträge für Angebote der Kindertagesbetreuung festsetzen und erheben, sind nicht verpflichtet, die angegebenen Beziehungen der im Haushalt lebenden Personen zueinander zu überprüfen. Sie weisen die Personensorgeberechtigten auf die möglichen rechtlichen Folgen von Falschangaben hin.
- (2) Zum Einkommen gem. Absatz 1 sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme
  1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
  2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
  3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
  4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.
- (3) Zum regelmäßigen Elterneinkommen zählen insbesondere auch
  - Erwerbsminderungs-,
  - Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten,
  - Unterhaltsbezüge
  - Bezug von Elterngeld
  - Bezug von Mutterschaftsgeld

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das

Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

- (4) Von dem Elterneinkommen gem. Absatz 2 sind abzusetzen:
1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
  2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
  3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
  4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.
- (5) Berücksichtigungsfähig ist nur das tatsächlich verfügbare Haushaltseinkommen derjenigen Elternteile oder desjenigen Elternteils, der oder die in einem gemeinsamen Haushalt mit dem Kind lebt oder leben (Wechselmodell).
- (6) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 8 Absatz 2 Berücksichtigung finden.
- (7) Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten sowie mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig.
- (8) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

## **§ 10 Einkommensnachweise**

- (1) Die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt auf der Grundlage des Jahreseinkommens im jeweiligen Kalenderjahr, die vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Jahreseinkommens im jeweiligen Vorjahr oder des aktuellen Einkommens zum Betreuungsbeginn.
- (2) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (3) Die Elternbeitragspflichtigen haben die Pflicht, dem Träger der Einrichtung alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Adoption, nachträgliche

Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich und selbständig schriftlich anzuzeigen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Festsetzung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis eingetreten ist, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

- (4) Die Prüfung von Angaben zum jährlichen Elterneinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig bei Abschluss des Betreuungsvertrages. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Elternbeitragsenerhebung seitens des Trägers der Einrichtung. Die Einkommensnachweise sind nach Aufforderung durch den Träger einzureichen.
- (5) Versäumen die Beitragspflichtigen die fristgerechte Vorlage der Einkommensnachweise, kann der Höchstbeitrag in Ansatz gebracht werden.
- (6) Sofern die Beitragspflichtigen freiwillig den jeweiligen Höchstbeitrag zahlen, müssen keine weiteren Nachweise eingereicht werden.
- (7) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen in Betracht:
  - monatliche Verdienstbescheinigungen (drei aufeinanderfolgende Monate)
  - Jahresverdienstbescheinigung
  - Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung
  - Einkommensteuerbescheid
  - Leistungsbescheid zum Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III
  - Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Sozialleistungen
  - Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes
  - Elterngeldbescheid, Mutterschaftsgeld
  - Nachweise von Kapitalerträgen
  - Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Sofern der Einkommensteuerbescheid zum maßgeblichen Zeitpunkt für den Einkommensnachweis noch nicht vorliegt, hat die oder der Beitragspflichtige eine Einkommensselbsteinschätzung unter Zuhilfenahme begründender Unterlagen oder Testat eines steuerberatenden Berufsangehörigen vorzulegen (Einnahme-Überschuss-Rechnung). Die Elternbeiträge werden in diesen Fällen zunächst vorläufig festgesetzt. Der Einkommensteuerbescheid ist umgehend nachzureichen. Auf dieser Grundlage erfolgt die endgültige Festsetzung der Elternbeiträge. Die Vorschriften zur Feststellung des Vorliegens einer Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit gem. § 4 KitaBBV bleiben unberührt.

- (8) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, wird kein Elternbeitrag erhoben.

## **§ 11 Befreiung von Elternbeiträgen**

- (1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 KitaBBV nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. In diesem Fall findet keine Beitragserhebung nach dieser Ordnung statt. Entsprechende Bescheide sowie alle Folgebescheide sind dem Träger unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.
- (2) Besucht ein Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte des Trägers, wird gemäß § 17a Abs. 1 Nr. 1 KitaG kein Elternbeitrag erhoben. Wird das Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so gilt die Elternbeitragsbefreiung fort.
- (3) Die Regelungen des § 17a Abs. 1 Nr. 2 (Beitragsbefreiung Kinder im vorletzten Kita Jahr), sowie Nr. 3 (Beitragsbefreiung Kinder erstes Kita-Jahr) KitaG finden entsprechende Anwendung.
- (4) Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen.

## **§ 12 Besucher-, Gast- und Ferienkinder**

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an der regulären Kindertagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur im Rahmen freier Platzkapazitäten oder betrieblicher Möglichkeiten erfolgen und ist nur an bis zu insgesamt 30 Betreuungstagen im Jahr möglich.
- (3) Besuchen Kinder in den Ferien länger als in der Schulzeit den Hort und ist einerseits die Betreuung im Rahmen der betrieblichen Platzkapazitäten möglich und andererseits der Bedarf rechtskräftig beschieden, ist eine Ferienpauschale zu entrichten. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird eine längere Betreuungszeit als während der Schulzeit benötigt, so ist eine Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines monatlichen Elternbeitrags zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit zum Zeitpunkt der Berechnung. Die Berechnung und Erhebung der Ferienpauschale erfolgen im zweiten Halbjahr eines Schuljahres und schließen alle Ferien ein, so dass die einmalige Überschreitung des Betreuungsumfangs (Stunden) ausreichend ist, um die Ferienpauschale zu berechnen.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Datenschutzrechtliche Bestimmungen richten sich nach der Datenschutzerklärung der LSB SportService Brandenburg gGmbH. Diese Datenschutzerklärung wird erstmalig bei Vertragsabschluss den Personensorgeberechtigten zugestellt. Es gelten zudem die auf der Website des Trägers veröffentlichten Bedingungen zum Datenschutz.

## **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung über die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Trägerschaft der LSB SportService Brandenburg gGmbH tritt zum 01.05.2025 in Kraft.
- (2) Die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Landeshauptstadt Potsdam der LSB SportService Brandenburg gGmbH (Träger) tritt mit Ablauf des 30.04.2025 außer Kraft.

## **§ 15 Allgemeines**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten rechtsunwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der rechtsunwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich die Elternbeitragsordnung als lückenhaft erweist

Potsdam, den 27.03.2025

Anlage: Beitragstabelle

Beitragstabelle für Netto-Einkommen Wertetabellen für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Stufen	Netto-Einkommen		Krippe					Kindergarten					Hort				
			6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	6 h	7 h	8 h	9 h	10 h	4 h	5 h	6 h	7 h	8 h
1	0	bis 20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	20.000,01 €	bis 22.500,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	23,00 €	24,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	23,00 €	24,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €	23,00 €	24,00 €
3	22500,01	bis 25.000,00 €	32,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	37,00 €	30,00 €	31,00 €	32,00 €	33,00 €	34,00 €	27,00 €	29,00 €	30,00 €	31,00 €	32,00 €
4	25.000,01 €	bis 27.500,00 €	44,00 €	45,00 €	46,00 €	49,00 €	50,00 €	40,00 €	41,00 €	42,00 €	43,00 €	44,00 €	34,00 €	37,00 €	38,00 €	39,00 €	40,00 €
5	27.500,01 €	bis 30.000,00 €	56,00 €	57,00 €	58,00 €	62,00 €	63,00 €	50,00 €	51,00 €	52,00 €	53,00 €	54,00 €	41,00 €	45,00 €	46,00 €	47,00 €	48,00 €
6	30.000,01 €	bis 32.500,00 €	68,00 €	69,00 €	70,00 €	75,00 €	76,00 €	60,00 €	61,00 €	62,00 €	63,00 €	64,00 €	48,00 €	53,00 €	54,00 €	55,00 €	56,00 €
7	32.500,01 €	bis 35.000,00 €	80,00 €	81,00 €	82,00 €	88,00 €	89,00 €	70,00 €	71,00 €	72,00 €	73,00 €	74,00 €	55,00 €	61,00 €	62,00 €	63,00 €	64,00 €
8	35.000,01 €	bis 37.500,00 €	92,00 €	93,00 €	94,00 €	101,00 €	102,00 €	80,00 €	81,00 €	82,00 €	83,00 €	84,00 €	62,00 €	69,00 €	70,00 €	71,00 €	72,00 €
9	37.500,01 €	bis 40.000,00 €	104,00 €	105,00 €	106,00 €	114,00 €	115,00 €	90,00 €	91,00 €	92,00 €	93,00 €	94,00 €	69,00 €	77,00 €	78,00 €	79,00 €	80,00 €
10	40.000,01 €	bis 42.500,00 €	116,00 €	117,00 €	118,00 €	127,00 €	128,00 €	100,00 €	101,00 €	102,00 €	103,00 €	104,00 €	76,00 €	85,00 €	86,00 €	87,00 €	88,00 €
11	42.500,01 €	bis 45.000,00 €	128,00 €	129,00 €	130,00 €	140,00 €	141,00 €	110,00 €	111,00 €	112,00 €	113,00 €	114,00 €	83,00 €	93,00 €	94,00 €	95,00 €	96,00 €
12	45.000,01 €	bis 47.500,00 €	140,00 €	141,00 €	142,00 €	153,00 €	154,00 €	120,00 €	121,00 €	122,00 €	123,00 €	124,00 €	90,00 €	101,00 €	102,00 €	103,00 €	104,00 €
13	47.500,01 €	bis 50.000,00 €	152,00 €	153,00 €	154,00 €	166,00 €	167,00 €	130,00 €	131,00 €	132,00 €	133,00 €	134,00 €	97,00 €	109,00 €	110,00 €	111,00 €	112,00 €
14	50.000,01 €	bis 52.500,00 €	164,00 €	165,00 €	166,00 €	179,00 €	180,00 €	140,00 €	141,00 €	142,00 €	143,00 €	144,00 €	104,00 €	117,00 €	118,00 €	119,00 €	120,00 €
15	52.500,01 €	bis 55.000,00 €	176,00 €	177,00 €	178,00 €	192,00 €	193,00 €	150,00 €	151,00 €	152,00 €	153,00 €	154,00 €	111,00 €	125,00 €	126,00 €	127,00 €	128,00 €
16	55.000,01 €	bis 57.500,00 €	188,00 €	189,00 €	190,00 €	205,00 €	206,00 €	160,00 €	161,00 €	162,00 €	163,00 €	164,00 €	118,00 €	133,00 €	134,00 €	135,00 €	136,00 €
17	57.500,01 €	bis 60.000,00 €	200,00 €	201,00 €	202,00 €	218,00 €	219,00 €	170,00 €	171,00 €	172,00 €	173,00 €	174,00 €	125,00 €	141,00 €	142,00 €	143,00 €	144,00 €
18	60.000,01 €	bis 62.500,00 €	212,00 €	213,00 €	214,00 €	231,00 €	232,00 €	180,00 €	181,00 €	182,00 €	183,00 €	184,00 €	132,00 €	149,00 €	150,00 €	151,00 €	152,00 €
19	62.500,01 €	bis 65.000,00 €	224,00 €	225,00 €	226,00 €	244,00 €	245,00 €	190,00 €	191,00 €	192,00 €	193,00 €	194,00 €	139,00 €	157,00 €	158,00 €	159,00 €	160,00 €
20	65.000,01 €	bis 67.500,00 €	236,00 €	237,00 €	238,00 €	257,00 €	258,00 €	200,00 €	201,00 €	202,00 €	203,00 €	204,00 €	146,00 €	165,00 €	166,00 €	167,00 €	168,00 €
21	67.500,01 €	bis 70.000,00 €	248,00 €	249,00 €	250,00 €	270,00 €	271,00 €	210,00 €	211,00 €	212,00 €	213,00 €	214,00 €	153,00 €	173,00 €	174,00 €	175,00 €	176,00 €
22	70.000,01 €	bis 72.500,00 €	260,00 €	262,00 €	264,00 €	283,00 €	285,00 €	220,00 €	221,00 €	223,00 €	224,00 €	226,00 €	162,00 €	181,00 €	182,00 €	183,00 €	184,00 €
23	72.500,01 €	bis 75.000,00 €	272,00 €	275,00 €	278,00 €	296,00 €	299,00 €	230,00 €	231,00 €	234,00 €	235,00 €	238,00 €	171,00 €	189,00 €	190,00 €	191,00 €	192,00 €
24	75.000,01 €	bis 77.500,00 €	284,00 €	288,00 €	292,00 €	309,00 €	313,00 €	240,00 €	241,00 €	245,00 €	246,00 €	250,00 €	180,00 €	197,00 €	198,00 €	199,00 €	200,00 €
25	77.500,01 €	bis 80.000,00 €	296,00 €	301,00 €	306,00 €	322,00 €	327,00 €	250,00 €	251,00 €	256,00 €	257,00 €	262,00 €	189,00 €	205,00 €	206,00 €	207,00 €	208,00 €
26	80.000,01 €	bis 82.500,00 €	308,00 €	314,00 €	320,00 €	335,00 €	341,00 €	260,00 €	261,00 €	267,00 €	268,00 €	274,00 €	198,00 €	213,00 €	214,00 €	215,00 €	216,00 €
27	82.500,01 €	bis 85.000,00 €	320,00 €	327,00 €	334,00 €	348,00 €	355,00 €	270,00 €	271,00 €	278,00 €	279,00 €	286,00 €	207,00 €	221,00 €	222,00 €	223,00 €	224,00 €
28	85.000,01 €	bis 87.500,00 €	332,00 €	340,00 €	348,00 €	361,00 €	369,00 €	280,00 €	281,00 €	289,00 €	290,00 €	298,00 €	216,00 €	229,00 €	230,00 €	231,00 €	232,00 €
29	87.500,01 €	bis 90.000,00 €	344,00 €	353,00 €	362,00 €	374,00 €	383,00 €	290,00 €	291,00 €	300,00 €	301,00 €	310,00 €	225,00 €	237,00 €	238,00 €	239,00 €	240,00 €
30	90.000,01 €	bis 92.500,00 €	356,00 €	366,00 €	376,00 €	387,00 €	397,00 €	300,00 €	301,00 €	311,00 €	312,00 €	322,00 €	234,00 €	245,00 €	246,00 €	247,00 €	248,00 €
31	92.500,01 €	bis 95.000,00 €	368,00 €	379,00 €	390,00 €	400,00 €	411,00 €	310,00 €	311,00 €	322,00 €	323,00 €	334,00 €	243,00 €	253,00 €	254,00 €	255,00 €	256,00 €
32	ab 95000,01 €		389,00 €	398,00 €	407,00 €	421,00 €	434,00 €	322,00 €	328,00 €	334,00 €	341,00 €	347,00 €	258,00 €	261,00 €	264,00 €	267,00 €	270,00 €